

## Verfassungsproblem Corona-Pandemie – ein Kommentar

Mit Sicherheit ist die Corona-Pandemie die erste große Epochengrenzlinie im 21. Jahrhundert – es wird eine Zeit „vor der Pandemie“ und eine Zeit „nach der Pandemie“ geben. Kaum ein Ereignis in der Geschichte ist so global wie die Ausbreitung des Covid-19-Virus, da es in der Tat keine Region der Welt völlig unberührt lässt, auch wenn die konkreten Auswirkungen unterschiedlich sind. Diese echte „Globalität“ führt auch zu einer in dieser Weise noch nie beobachtbaren Wettbewerbssituation zwischen den staatlichen Systemen weltweit; wer wie mit der Krise umgeht, lässt sich mit Zahlen messen und vergleichen. Die hohen Infektions- und Todeszahlen etwa in den USA im Vergleich zu den sehr niedrigen entsprechenden Zahlen in China sind so einerseits ein Grund für eine wissenschaftliche Analyse der Frage, mit welcher Regierungsform sich am besten auf eine derartige Herausforderung reagieren lässt, andererseits auch für einen ideologischen Wettbewerb mit Falschmeldungen und gegenseitigen Vorwürfen.

Mit Blick auf die Einschätzung, ob sich die demokratischen Systeme in der Pandemie bewährt haben, sind die Ansichten zweigeteilt. Ein Teil der Beobachter, zu denen auch Professor Rupert Scholz gehört, sehen die Reaktionen in einem System wie Deutschland sehr kritisch und beurteilen die getroffenen Maßnahmen in der Mehrzahl als verfassungswidrig und so den Umgang mit der Krise als insgesamt aus der Sicht des Rechts inadäquat. Andere argumentieren, dass sich der Verfassungsstaat bewährt habe und die im demokratischen Prozess in einem Verfahren von „trial and error“ gefundenen Antworten differenzierte und situationsgerechte Antworten ermöglicht haben.

Im Mittelpunkt dieser Auseinandersetzungen steht die Frage nach der vertikalen und horizontalen Gewaltenteilung – wer sollte handeln, die Exekutive oder die Legislative, die Zentrale oder die föderalen Glieder. Professor Scholz schlägt einerseits eine Verfassungsänderung vor, mit der ein Gesundheitsnotstand eingeführt und vermutlich die Befugnis zur Reaktion auf die Krisenerscheinungen in wenigen Händen konzentriert würde, kritisiert aber andererseits die Zunahme der exekutiven Macht, zugleich aber auch die Weichenstellungen, die die Legislative getroffen hat. Frankreich hat einen Gesundheitsnotstand eingeführt; ob dies allein schon zu grundsätzlich anderen – und besseren – Lösungen geführt hat, darüber mag man geteilter Meinung sein. Beispielsweise wurde dort gerade die von Professor Scholz besonders scharf kritisierte Ausgangssperre in wesentlich härterer Form und für wesentlich längere Zeit verhängt.

Grundsätzlich ist es schwierig, pauschal zu entscheiden, welche Weichenstellungen besser wären, Gesundheitsnotstand „ja“ oder „nein“, absoluter Vorrang der Exekutive „ja“ oder „nein“, Berücksichtigung der Inzidenzwerte „ja“ oder „nein“. Die Frage der Verhältnismäßigkeit der Eingriffe wird sich immer stellen. Allerdings ist auch hier nicht sicher, wie die verfassungsrechtlichen Werkzeuge anzuwenden sind. Denn die Ergebnisse werden sehr unterschiedlich sein, je nachdem, ob man nur die Kurzzeitfolgen oder auch die Langzeitfolgen berücksichtigt. In Krisen gilt es oftmals „das Schlimmste zu verhüten“; ist dies gelungen, sollte man dies auch grundsätzlich als Erfolg der im Rahmen des Verfassungssystem getroffenen Maßnahmen ansehen. Und auch in der Zukunft sollte es mehr um gerechten gesellschaftlichen Ausgleich und Solidarität als um Entschädigungsforderungen gehen.